

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (6. Ausschuss)

**zu dem Antrag der Abgeordneten Canan Bayram, Christian Kühn (Tübingen), Tabea Rößner, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 19/24634(neu) –**

Hilfe in der Pandemie – Mieterinnen und Mieter schützen sowie Verbraucherinnen und Verbraucher als Darlehensnehmer unterstützen

A. Problem

Das Gesetz zur Abmilderung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht vom 27. März 2020 habe Mieter und Mieterinnen vor Kündigungen durch pandemiebedingte Zahlungsrückstände (Kündigungsmoratorium) geschützt und die Folgen krisenbedingter Einnahmeausfälle für Verbraucherinnen und Verbraucher, die vor der Pandemie einen Darlehensvertrag abgeschlossen hatten, abgemildert. Diese Regelungen sind am 30. Juni 2020 ausgelaufen, obgleich von einer Rückkehr in die Normalität angesichts des Lockdowns und der aktuellen Wirtschaftslage noch nicht gesprochen werden könne, so die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Fachverbände und Sachverständige sähen deshalb dringenden Handlungsbedarf.

B. Lösung

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN verlangt, dass der Deutsche Bundestag die Bundesregierung auffordere, unverzüglich Gesetzentwürfe vorzulegen, um bis zum 30. April 2021 bei Wohnraummietverhältnissen eine Kündigung aufgrund COVID-19-bedingten Zahlungsausfalls auszuschließen und anfallende Verzugszinsen auszusetzen oder zu verringern. Im gleichen Zeitraum sollten Zwangsräumungen von Wohnungen ausgesetzt werden. Es solle ein auf die Vergabe von zinslosen Darlehen gerichtetes „Sicher-Wohnen-Programm“ bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau eingerichtet werden. Bei krisenbedingten Einnahmeausfällen sollten bis zum 30. April 2021 Rückzahlungs-, Zins- oder Tilgungsleistungen im Rahmen von Verbraucherdarlehensverträgen als gestundet gelten.

Ablehnung des Antrags mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, FDP und AfD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Antrag auf Drucksache 19/24634(neu) abzulehnen.

Berlin, den 24. Februar 2021

Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Dr. Heribert Hirte
Stellvertretender Vorsitzender

Dr. Jan-Marco Luczak
Berichtersteller

Michael Groß
Berichtersteller

Jens Maier
Berichtersteller

Katharina Willkomm
Berichterstellerin

Niema Movassat
Berichtersteller

Canan Bayram
Berichterstellerin

Bericht der Abgeordneten Dr. Jan-Marco Luczak, Michael Groß, Jens Maier, Katharina Willkomm, Niema Movassat und Canan Bayram

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf Drucksache **19/24634(neu)** in seiner 195. Sitzung am 26. November 2020 beraten und an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz zur federführenden Beratung und an den Ausschuss für Wirtschaft und Energie sowie an den Ausschuss für Bau, Wohnen, Stadtentwicklung und Kommunen zur Mitberatung überwiesen.

II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie** hat die Vorlage auf Drucksache 19/24634(neu) in seiner 106. Sitzung am 24. Februar 2021 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Antrags.

Der **Ausschuss für Bau, Wohnen, Stadtentwicklung und Kommunen** hat die Vorlage auf Drucksache 19/24634(neu) in seiner 71. Sitzung am 24. Februar 2021 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Antrags.

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat die Vorlage auf Drucksache 19/24634(neu) in seiner 131. Sitzung am 24. Februar 2021 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, FDP und AfD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN den Antrag abzulehnen.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** begründete ihren Antrag mit der Notwendigkeit, angesichts der andauernden COVID-19-Pandemie den Kündigungsschutz zu stärken und Kündigungen bei coronabedingten Mietausfällen bis Ende April 2021 auszuschließen. Einen Schutz vor Zwangsräumungen hielt sie auch aus infektionsschutzrechtlichen Aspekten für erforderlich. Sie kritisierte die verzögerte Auszahlung der sog. Novemberhilfen für Unternehmen, die aufgrund von coronabedingten Schließungen Einnahmeausfälle zu verzeichnen hätten.

Die **Fraktion der CDU/CSU** wies darauf hin, dass das Thema Mieterschutz in der COVID-19-Pandemie im Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz bereits in seinen zahlreichen Facetten diskutiert worden sei. Der Bundestag sei insoweit bereits tätig geworden und habe ein Kündigungsmoratorium für die ersten drei Monate der Pandemie eingeräumt, um coronabedingte wirtschaftliche Schwierigkeiten abzufedern und eine Anpassung der sozialen Sicherungssysteme zu ermöglichen. In der Stadt Berlin hätten beim Verband Berlin-Brandenburgischer Wohnungsunternehmen, der 700.000 Mietwohnungen verwalte, nur 0,3 Prozent der Mieterinnen und Mieter um Stundung der Mietzahlung gebeten. Die Voraussetzungen für staatliche Unterstützungen seien angepasst worden; Hilfen, wie etwa das Arbeitslosengeld II, würden großzügig und unbürokratisch gewährt. So komme es aktuell etwa nicht auf die Angemessenheit der Wohnungsgröße oder der Miethöhe an, um eine Mietzahlungsunterstützung zu erhalten. Es bestehe mithin bereits zurecht ein hoher sozialer Schutz und damit kein Bedarf für die mit dem Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vorgeschlagenen Änderungen.

Die **Fraktion DIE LINKE.** sprach sich für die Verlängerung des Kündigungsmoratoriums und mithin für den Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN aus. Sie vertrat, dass aufgrund der Regelung, wonach bei Inanspruchnahme des Kündigungsmoratoriums 4 Prozent Verzugszinsen anfielen, nur wenig Gebrauch von diesem

Institut gemacht worden sei. Auch wenn die Fraktion im Detail andere Schwerpunkte setzen würde als der Antrag es tue, stimme sie zu, um die Forderung eines verstärkten Mieterschutzes im Kern zu unterstützen.

Die **Fraktion der SPD** begründete ihre Ablehnung des Antrages damit, dass sie es als falsch erachte, pauschal alle Zwangsräumungen auszusetzen ohne in den Gründen zu differenzieren. Es sei anders als erwartet in der Pandemie bislang nicht zu einer großen Kündigungswelle gekommen. Auch der Mieterbund habe bestätigt, dass die sozialen Sicherungssysteme griffen. Handlungsbedarf sah die Fraktion deshalb insoweit aktuell nicht. Etwas anderes gelte hinsichtlich der Gewerbemietverhältnisse. In diesem Bereich sei noch einiges zu tun.

Die **Fraktion der FDP** sah ebenfalls keinen Bedarf für ein Kündigungsmoratorium. Dies würde im Übrigen für die Mieterinnen und Mieter auch keine nachhaltige Erleichterung schaffen, da die Zahlungsverpflichtung lediglich verschoben würde.

Die **Fraktion der AfD** begründete ihre Ablehnung damit, dass die wirtschaftspolitische Dimension nicht ausreichend in den Blick genommen werde. So handele es sich in Deutschland überwiegend um private Vermieter, für die ihre Mieteinnahmen eine wesentliche Lebensgrundlage darstellten. Eine Stundung von Verbraucherdarlehenskrediten käme im Übrigen gewerblichen Mietern nicht zugute. Auch für Mieter, die keine Kredite abzuzahlen hätten, greife die Hilfe nicht. Schließlich lade die vorgeschlagene Ausgestaltung der Beweislast dazu ein, einen coronabedingten Ausfall missbräuchlich zu behaupten.

Berlin, den 24. Februar 2021

Dr. Jan-Marco Luczak
Berichtersteller

Michael Groß
Berichtersteller

Jens Maier
Berichtersteller

Katharina Willkomm
Berichterstellerin

Niema Movassat
Berichtersteller

Canan Bayram
Berichterstellerin

